

Satzung für die Erbacher Musikschule (EMS) vom 21. März 1988

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.1985 (GBL. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21. März 1988 folgende Satzung für die Erbacher Musikschule beschlossen:

§ 1 Träger

Die Musikschule ist eine nichtrechtsfähige Anstalt der Gemeinde Erbach. Sie trägt den Namen „Erbacher Musikschule“ (EMS).

§ 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Die Musikschule soll die musikalischen Fähigkeiten bei Musikinteressenten jeden Alters erschließen und fördern. Dieser Aufgabe dienen sowohl die Früherziehung und die Grundausbildungsklassen und Musizierkreise für Kinder. Die Musikschule soll durch Musikveranstaltungen das Kulturleben der Gemeinde Erbach bereichern.
- (2) Der Schulbesuch sowie der Ablauf der Ausbildung sind in der Schulordnung für die Musikschule der Gemeinde Erbach von 20. Juni 1988 geregelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Musikschule wird als gemeinnützige Einrichtung der Gemeinde Erbach geführt und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Mittel der Musikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die an der EMS Tätigen und Schüler erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Musikschule.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die vom Zwecke der Anstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung der Musikschule fällt das Vermögen an die Gemeinde Erbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über künftige Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 4 Lehrkräfte

Die Lehrkräfte der Musikschule sind hauptberuflich, nebenberuflich oder nebenamtlich tätig.

§ 5 Instrumente

Die Schüler benutzen in der Regel ihre eigenen Instrumente.

§ 6 Gebühren

Für die Teilnahme am Unterricht werden Gebühren nach der jeweiligen Fassung der Gebührenordnung für die Musikschule der Gemeinde Erbach erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erbach, den 24. März 1988

Roth, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nichtschriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.